

# RS Vwgh 1987/11/10 87/11/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

IESG §7 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist bei ihrer Entscheidung über die Berufung gegen die Abweisung eines Mehrbegehrens an Insolvenz-Ausfallgeld für einen Schadenersatzanspruch nicht deshalb an der selbständigen Beurteilung darüber, ob dieser Anspruch dem Grunde nach zusteht, gehindert, weil die Erstbehörde rechtskräftig für einen Teilbetrag Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochen hat.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110109.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>